

## Zum »Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)« vom 24. Februar 2016

Mit der Investmentsteuerreform sollen europarechtliche Risiken ausgeräumt, aggressive Steuergestaltungen verhindert und der Bürokratieaufwand für Privatanleger, Unternehmer und Verwaltung reduziert werden. Es musste aber ernsthaft bezweifelt werden, ob mit dem im Juli 2015 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform diese ganz unterschiedlichen Ziele erreicht werden würden. Insbesondere Familienunternehmer und junge Unternehmer schienen erhebliche Belastungen fürchten zu müssen.

Mit dem am 16. Dezember 2015 veröffentlichten Referentenentwurf hat das Bundesministerium der Finanzen jedoch viele dieser Bedenken aufgegriffen und grundsätzlich erfolgreich gelöst. Die Bundesregierung hat die wesentlichen Inhalte am 24. Februar verabschiedet. DIE FAMILIENUNTERNEHMER erkennen daher ganz ausdrücklich die Nachbesserungen zur Beteiligung von Familienunternehmen an Spezial-Investmentfonds (§ 26 Abs. 1 Nr. 8 InvStRefG) sowie den Verzicht auf die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen von Kapitalgesellschaften (ehemals § 8b Abs. 4 KStG-E) als gelungen an. Dies zeigt, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, welchen Beitrag Familienunternehmen zur deutschen Wirtschaft leisten.

Dennoch bleiben an einigen Stellen weiterhin Bedenken bestehen. Die Systemumstellung von einem einheitlichen auf zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für einerseits Publikums-Investmentfonds und andererseits Spezial-Investmentfonds wirft neue praktische sowie rechtliche Fragen auf. Die Vorschriften zu Publikums-Investmentfonds werden sicherlich zu vielen dringend notwendigen Vereinfachungen für Privatanleger führen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird hingegen aufgrund vieler neuer auch komplexerer Regeln höher ausfallen als die genannten einmaligen Kosten von 72 Mio. Euro, erst recht, wenn es um Kosten der Fondsverwaltung geht, die vom Anleger letztlich mitgetragen werden müssen.

### I. Beteiligung an Spezial-Investmentfonds

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in § 26 Abs. 1 Nr. 8 InvStRefG aufgenommene Regelung, dass natürliche Personen auch an Spezial-Investmentfonds beteiligt sein können, sofern die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden.

Wie DIE FAMILIENUNTERNEHMER bereits in ihrer Stellungnahme vom 20. August 2015 zum Diskussionsentwurf ausführlich dargelegt haben, ist dies erforderlich, da Familienunternehmen, die oft in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt werden, gerade mit Spezial-Investmentanteilen solche wirtschaftlichen Anlageziele verfolgen, die im wohlverstandenen Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter liegen.

Wie in der Begründung zum Referentenentwurf auf Seite 98 nun zutreffend erkannt wird, verwenden Familienunternehmen Spezial-Investmentfonds dazu, Altersvorsorgeverpflichtungen abzudecken und größere Geldbeträge, die z.B. für spätere Investitionen

oder Entwicklungsvorhaben zurückgestellt werden, zwischenzeitlich bis zu ihrer tatsächlichen Nutzung rentierlich anzulegen. Ein Ausschluss dieser Personengruppe würde zu einer nicht sachgerechten Beeinträchtigung der betrieblichen Altersvorsorge und der damit verbundenen Anlagemöglichkeiten führen.

## II. Verzicht auf Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen

Positiv ist außerdem der Verzicht auf die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen von Kapitalgesellschaften. Denn die aktuelle Steuerbefreiung stellt keine steuerliche Vergünstigung oder Privilegierung dar, sondern ist eine systematisch notwendige Regelung zur Verhinderung einer mehrfachen Besteuerung desselben Ertrages.

Speziell für ein Segment der Volkswirtschaft hätte die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz verheerende Auswirkungen gehabt: Investoren, die jungen Unternehmen Kapital, Wissen und Kontakte zur Verfügung stellen, gehen meist Beteiligungen unter 10 Prozent mittels einer Beteiligungs-GmbH ein. Selbst dann, wenn zunächst höhere Beteiligungen eingegangen werden, werden im Fortgang der Entwicklung eines solchen Unternehmens und der Entwicklung der Produkte zur Marktreife immer neue Finanzierungsrunden durchgeführt, die zu einer Verminderung der Beteiligungshöhe des Erstinvestors führen. Gerade bei erfolgreichen langfristigen Investitionen werden die Investoren bestraft. Im Falle einer Besteuerung könnten diese sogenannten Business Angels nicht mehr ungeschmälert mit den in den Start-Ups erwirtschafteten Gewinnen in andere Start-ups »re«-investieren. Vielmehr würde die für eine Finanzierung von Gründern zur Verfügung stehende Finanzmasse insgesamt reduziert werden. Insofern wird mit dem genannten »Verzicht« weiter an elementaren Voraussetzungen für den Gründungsstandort Deutschland festgehalten.

## III. Erfüllungsaufwand

Der Referentenentwurf des Investmentsteuergesetzes sieht viele Vereinfachungen insbesondere für Privatanleger vor. Damit sollte in der Tat der Erfüllungsaufwand signifikant minimiert werden.

Mit dem Entwurf wird jedoch auch durch die Abkehr vom Transparenzprinzip für Investmentfonds ein grundlegender Systemwechsel vorgesehen. Die Einführung einer zusätzlichen Besteuerungsebene aufgrund der Intransparenz und einer neuen Kategorie von Kapitaleinkünften wirft viele zusätzliche Fragen und Probleme auf. Schon allein durch den Systemwechsel entstehen zusätzlicher Zeitaufwand und Umstellungskosten. Hinzu kommen komplexe Vorschriften zu Teilfreistellungen, Vorabpauschalen und Thesaurierungen. Daher darf bezweifelt werden, ob gerade für Unternehmen der Erfüllungsaufwand jährlich verringert wird, wie im Referentenentwurf beschrieben.